

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Hofheim am Taunus über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufalles beträgt pro Sitzung als Durchschnittssatz 3 €.
- (3) Der in Absatz 2 genannte Durchschnittssatz wird nur auf Antrag erstattet, wenn dem ehrenamtlich Tätigen ein Verdienstaufall entstehen kann, Hausfrauen oder Hausmänner steht der Durchschnittssatz ohne Antrag zu.
- (4) Ehrenamtlich Tätige können anstelle des Durchschnittssatzes den tatsächlichen und nachgewiesenen Verdienstaufall verlangen.

§ 2

Fahrtkostenerstattung

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Diese werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die §§ 5 (Fahrtkostenerstattung) und 6 (Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung) des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hess. Reisekostengesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

§ 3 1)

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder und Schriftführer/innen erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Auslagen neben dem Ersatz des Verdienstaufalles (§ 1) und der Fahrtkosten (§ 2) je Sitzung des städtischen Gremiums, dem sie angehören bzw. der Fraktion, deren Mitglied sie sind, eine Aufwandsentschädigung von 35 €.
- (2) Ortsbeiratsmitglieder, Ausländerbeiratsmitglieder, Mitglieder der Kommissionen und Schriftführer/innen erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Auslagen neben dem Ersatz des Verdienstaufalles (§ 1) und der Fahrtkosten (§ 2) je Sitzung des städtischen Gremiums, dem sie angehören bzw. der Fraktion, deren Mitglied sie sind, eine Aufwandsentschädigung von 25 €.

- (3) Eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des entsprechenden Gremiums (Abs. 1 und 2) erhalten ferner
- a) Die Mitglieder des Vorstandes der Stadtverordneten-Versammlung, die an Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte teilnehmen;
 - b) Die Mitglieder des Ältestenrats, die an Sitzungen des Ältestenrats teilnehmen,
 - c) Ehrenamtliche Magistratsmitglieder, die an Stadtverordneten-Sitzungen teilnehmen, die den Magistrat in Ausschuss-, Beiratssitzungen, bzw. den Bürgermeister als Vorsitzenden einer Kommission vertreten oder die an einer Sitzung einer Fraktion der Stadtverordneten-Versammlung teilnehmen;
 - d) Stadtverordnete, die an Sitzungen des Ortsbeirates bzw. einer vorbereitenden Sitzung der ihrer Fraktion entsprechenden Partei oder Wählergruppe des Ortsbeirates teilnehmen, wenn sie im Ortsbezirk wohnen;
 - d) Außenstellenleiter/innen, die an Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen;
 - e) stellvertretende Außenstellenleiter/innen im Falle der Vertretung, die an Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen;
 - f) Ortsbeiratsmitglieder, die an einer vorbereitenden Sitzung ihrer Partei oder Wählergruppe für ihren Ortsbezirk teilnehmen;
 - g) Ausländerbeiratsmitglieder; die als Vertreter/innen des Ausländerbeirats an den Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtverordneten-Versammlung teilnehmen; Ausländerbeiratsmitglieder, die an einer vorbereitenden Sitzung für den Ausländerbeirat teilnehmen.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird je Sitzung einmal gewährt.
- (5) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die gem. Abs. 1 und 2 Aufwandsentschädigung gezahlt wird, wird pro Jahr begrenzt;
- a) Bei Stadtverordneten-Fraktionen auf die dreifache Anzahl der Stadtverordneten-Sitzungen, zuzüglich maximal zwei weiterer Sitzungen;
 - b) Bei vorbereitenden Sitzungen der Ortsbeiräte auf die Zahl der Ortsbeiratssitzungen;
 - c) Bei vorbereitenden Sitzungen des Ausländerbeirats auf die Zahl der Ausländerbeiratssitzungen.
- (6) Die Sitzungen gem. Abs. 5 können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgerechnet werden.

§ 4

Weitere Aufwandsentschädigung für Mitglieder städtischer Gremien

- (1) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalles (§ 1), Fahrtkostenerstattung (§ 2) und Aufwandsentschädigung (§ 3) erhalten die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen folgende Aufwandsentschädigung pro Monat:
- | | |
|---|-------|
| a) Stadtverordneten-Vorsteher/in | 250 € |
| b) Ehrenamtliche Beigeordnete | 100 € |
| c) Fraktionsvorsitzende der Stadtverordneten-Fraktionen | 125 € |
| d) Ortsvorsteher/innen | 125 € |
| e) Vorsitzende/r des Ausländerbeirats | 75 € |
| f) Ausschussvorsitzende | 25 € |
- (2) In Abwesenheit des/der Stadtverordneten-Vorstehers/in erhält sein/e ihr/e Vertreter/in die Aufwandsentschädigung von 250 €, wenn die Vertretung mindestens 30 Tage dauert.

- (3) Ehrenamtliche Stadträte/innen, die den/die Bürgermeister/in, den/die Erste/n Stadtrat/rätin oder den/die weiteren hauptamtlichen Stadtrat/rätin vertreten, erhalten für jeden Monat der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 1.000 €.
- (4) Ehrenamtliche Stadträte/innen, die von dem/der Bürgermeister/in als Dezernenten/innen eingesetzt werden, erhalten für den Monat der Dezernententätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 400 €.

§ 5

Dienstreisen

Ehrenamtlich Tätige erhalten bei auswärtiger Tätigkeit, die auf Anordnung im Interesse der Stadt ausgeübt wird, Reisekosten nach Stufe I des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 1)

Aufwandsentschädigung für andere ehrenamtlich Tätige

- (1) Neben den in dieser Satzung genannten Personen erhält die Außenstellenleiterin/der Außenstellenleiter eine Aufwandsentschädigung von 125 € pro Monat; die stellvertretende Außenstellenleiterin/der stellvertretende Außenstellenleiter von 125 € pro Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Schülerparlamentes und deren Stellvertreter/innen bekommen für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung von 3 € bar ausgezahlt.
- (3) Der/die Inklusionsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 € pro Monat
- (4) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Aufwandsentschädigung von 75 € pro Monat
- (5) Mitglieder des Inklusionsbeirates/Seniorenbeirates erhalten für die Sitzungen Inklusionsbeirates/Seniorenbeirates, an denen sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25€. Für den Inklusionsbeirat/Seniorenbeirat gilt § 3 Abs. 3g) sowie § 3 Abs. 5c) und § 3 Abs. 6 entsprechend.

§ 7

Auszahlung

Es werden ausgezahlt:

- a) der Ersatz des Verdienstausfalls (§ 1), die Fahrtkosten (§ 2), die Aufwandsentschädigung (§ 3) sowie die weiteren Aufwandsentschädigungen (§§ 4 und 6) monatlich nachträglich,
- b) die Reisekosten (§ 5) von Fall zu Fall.

§ 8

Übertragbarkeit und Verzicht

- (1) Die in den §§ 1 bis 6 genannten Bezüge sind nicht übertragbar.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung (§§ 3, 4 und 6) kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 9 *)

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hofheim am Taunus über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.12.1978 außer Kraft.

*) betrifft nur das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung.

1) geändert mit Beschluss Nr. 29 der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2025.
In Kraft getreten am 01.07.2025